

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Sie sind Grundlage für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Arsenal Railway Certification GmbH.
- 1.2 Die AGB in der jeweils gültigen Fassung gelten ebenfalls für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

## 2 Angebot

- 2.1 Die Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 2.4 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt und uns nachgewiesen wurden.
- 2.5 Der angemessene Aufwand für angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist uns über unser Verlangen unverzüglich auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

## 3 Auftragserteilung

- 3.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3 Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4 Wir sind verpflichtet, unsere ständige Warn- und Hinweispflicht über wesentliche Dinge der Leistungserfüllung gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen.
- 3.5 Die Arsenal Railway Certification GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen, wenn diese die dafür notwendigen Voraussetzungen (z.B.: gemäß Akkreditierung, Notifizierung, Eisenbahngesetz, etc.) erfüllen, und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Wir sind jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

## 4 Preise

- 4.1 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder, wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben.

- 4.3 Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Auftraggeber gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

## 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferfrist gemäß Auftragsbestätigung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
  - Datum der Auftragsbestätigung;
  - Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;
  - Datum, an dem wir die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung oder Sicherheit (Akkreditiv, Bankgarantie etc...) erhalten.
- 5.2 Wir sind berechtigt, Vorauslieferung und Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen. Sofern die Abweichung von der Gesamtmenge 10 % nicht über- oder unterschreitet, ist der Besteller verpflichtet, diese Mehr- oder Minderlieferung zum aliquot berechneten Preis anzunehmen.
- 5.3 Bei einer durch uns verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Auftraggebers bei uns zu laufen, die uns mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.4 Falls für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe (Pönale) vereinbart ist, gilt Folgendes: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitigiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein nachweislicher Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 5.5 Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 5.6 Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material und für unsere Arbeit notwendige Unterlagen, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Unsere Eingangsbestätigung gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge.
- 5.7 Uns übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben bei uns und werden nach Ende des Auftrages nicht zurückerstattet.

## 6 Honorar und Zahlung

- 6.1 Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 6.2 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 6.3 Die Rechnung ist mit der enthaltenen Mehrwertsteuer, soweit kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist, in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung, zu bezahlen.
- 6.4 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

- 6.5 Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
- 6.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- 6.7 Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers bestimmte Positionen strittig, so darf aus diesem Grund der unbestrittene Teil des Rechnungsbetrages vom Auftraggeber nicht zurückbehalten werden.
- 6.8 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne der Punkte 2.4 und 5.5 in Verzug, so können wir
- die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
  - eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro (2. Mahnung) und 40,00 Euro (3. Mahnung) , sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen, oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
  - in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.
- 6.9 Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 6.10 Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Dienstleistung unser Eigentum.

## **7 Gewährleistung**

- 7.1 Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Ausführung durch uns beruhen.
- 7.2 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat. Dies gilt insbesondere auch im Fall von Mängeln bei Werkverträgen. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Lieferung oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusenden lassen oder eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Lieferung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber.
- 7.3 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- 7.4 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von uns innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein

Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

- 7.5 Wir haben unsere Leistungen mit der von uns als akkreditierte Stelle und als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 7.6 Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.
- 7.7 Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

## **8 Schadenersatz und Haftung**

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 8.2 Der Auftraggeber hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 8.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 8.4 Die Haftung des Auftragnehmers erlischt jedenfalls 3 Jahre nach Leistungsabschluss.

## **9 Rücktritt vom Vertrag**

- 9.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 9.2 Bei Verzug mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 9.3 Sofern wir durch grobes Verschulden trotz angemessener, schriftlicher Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten (5.3), kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 9.4 Neben den bisher genannten Fällen sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten:
- wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
  - wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
- 9.5 Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu vergüten.
- 9.6 Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen 2 Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
- alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen;
  - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportzerstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall;

- Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderer Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 9.7 Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir uns den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

#### **10 Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- 10.1 Der Inhaber einer EG-Konformitätsbescheinigung hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung. Das Recht zur Nutzung ist nicht auf Dritte übertragbar. Es darf zur Werbung verwendet werden, wobei die Werbung nicht irreführend sein darf und die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten sind. Es muss klar erkennbar sein, welches Produkt oder Teilsystem eine gültige EG-Konformitätsbescheinigung besitzt.
- 10.2 Der Inhaber einer EG-Konformitätsbescheinigung verpflichtet sich, die mit dem bewerteten Qualitätssicherungssystem verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets ordnungsgemäß und effizient betrieben wird. Der Inhaber unterrichtet die benannte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigte, über signifikante Änderungen des Qualitätssicherungssystems, die Auswirkungen auf den Entwurf, die Herstellung, die Endkontrolle, die Prüfungen und den Betrieb des Teilsystems oder der Komponente sowie über jede Änderung des Zertifikats des Qualitätsmanagementsystems haben.

#### **11 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit**

- 11.1 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit der von uns zum Einsatz kommenden Personen nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeiten oder Anstellungen sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
- 11.2 Zur Wahrung der Unparteilichkeit führen wir keine Beratung für Projekte durch, die Gegenstand eines Auftrages sind.

#### **12 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 12.1 Wir sind zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen durch das Datenschutzgesetz 2000 verpflichtet. Alle vertraulichen Informationen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, werden Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt, sofern wir nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet sind.
- 12.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass die in 12.1 genannten Informationen der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Audits vor Ort teilnehmen kann.
- 12.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass wir laut § 33 Akkreditierungsgesetz verpflichtet sind, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf unserer Website zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Der Auftraggeber ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf unserer Website einverstanden.
- 12.4 Wir sind zur Geheimhaltung unserer Tätigkeiten ebenso verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages sind wir berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

- 13.1 Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen, verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.2 Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 13.3 Wir sind berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) anzugeben.
- 13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir behalten uns vor, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

#### **14 Gerichtsstand und Recht**

- 14.1 Es wird vereinbart, Streitigkeiten vorerst durch ein außergerichtliches Mediationsverfahren abzuhandeln.
- 14.2 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.